



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 4 (S. 142-143)**

Titel **Beschluß vom 6ten Julius 1809, betreffend die von Gemeindräthen, bey Auffählen von Bürgern anderer Cantone oder Fremden, zu ordnenden Curatores ad Litem.**

Ordnungsnummer

Datum 06.07.1809

[S. 142] In Genehmigung des von der Commission des Innern unterm 28sten passati hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, – wurde beschlossen: Es soll den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu ihren Händen und zu Händen der Gemeindräthe in ihren respectiven Bezirksabtheilungen, die bestimmte Weisung gegeben werden, daß in Fällen, wo in hiesigem Kanton Bürger aus andern Eydsgenössischen Kantonen, oder Landesfremde, ihr Haab und Gut den unmittelbaren // [S. 143] Rechten zu übergeben im Fall seyen, und die Gemeindräthe derjenigen Gemeinden, wo sich solche Personen aufhalten, von dem Civilrichter aufgefordert werden, für die Frau und Kinder eines solchen Failliten einen Curator ad Litem zu bestellen, es allerdings Sache der Gemeindrathe sey, dieser Aufforderung Folge zu leisten; in der Meynung, daß, wenn ein solcher Curator bestellt ist, danzumahlen der Gemeindrath sich direkte an die Ortsbehörde der Heymath des Failliten, wo dieser eigentlich zu versprechen stehe, wende, ihr von dem gethanen Schritt Kenntniß gebe, und zugleich überlasse, ob sie nun den Curator ad Litem für die Zukunft genehmigen, und was für Instruktion sie demselben weiter geben wolle.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/16.03.2016]